

DATA ACT-ERGÄNZUNGSBEDINGUNGEN zu Zugang und Verwendung von Daten

der

HKL BAUMASCHINEN Austria GmbH,

Industriezentrum Niederösterreich-Süd, Ricoweg M31, 2351 Wiener Neudorf

(„HKL“)

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Data Act-Ergänzungsbedingungen regeln die Bedingungen der Datenherausgabe durch HKL an den Mieter sowie die eigene Verwendung von Daten durch HKL. Diese Data Act-Ergänzungsbedingungen finden Anwendung, soweit HKL im Hinblick auf durch den jeweiligen Mietgegenstand generierte oder erfasste Daten als Dateninhaber im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 („Data Act“) gilt.
- 1.2 Die Pflichten von HKL nach diesen Data Act-Ergänzungsbedingungen bestehen nur insoweit, als HKL als Dateninhaber im Sinne des Data Act gilt. Soweit der Hersteller des Mietgegenstands (und nicht HKL) Dateninhaber im Sinne des Data Act ist, richten sich etwaige Ansprüche des Mieters auf Datenzugang unmittelbar gegen den Hersteller. HKL wird dem Mieter auf Anfrage die Identität und Kontaktdaten des Herstellers mitteilen, soweit diese HKL bekannt sind.
- 1.3 Soweit in diesen Data Act-Ergänzungsbedingungen nicht abweichend definiert, liegen diesen Data Act-Ergänzungsbedingungen die Begriffsbestimmungen des Art. 2 Data Act zugrunde.
- 1.4 Bei Widersprüchen dieser Data Act-Ergänzungsbedingungen zu
 - den Allgemeinen Mietbedingungen der HKL bzw. den Allgemeinen Mietbedingungen für Vermietungen an Verbraucher;
 - den Sonder-Mietbedingungen für Kraftfahrzeuge,

- den Sonder-Mietbedingungen für Raumsysteme ; sowie zu
- den Ergänzungsbedingungen für die Anmietung von Stromerzeugern

finden diese Data Act-Ergänzungsbedingungen vorrangig Anwendung.

2. Vorvertragliche Informationen

Soweit HKL bei der Nutzung des Mietgegenstands durch den Mieter Produktdaten oder verbundene Dienstdaten im Sinne des Data Act erhebt oder generiert, wird HKL den Mieter über diese Datenverarbeitung vor Vertragsschluss informieren. Die vorvertraglichen Informationen basieren auf den HKL von den Herstellern der jeweiligen Mietgegenstände zur Verfügung gestellten Informationen und sind auf der Website der HKL jeweils in ihrer neuesten Form unter folgendem Link abrufbar: <https://www.hkl-baumaschinen.at/agb-und-mietbedingungen>.

3. Datenherausgabe

- 3.1 Die nach diesem Vertrag herauszugebenden Daten umfassen alle ohne weiteres verfügbaren Produktdaten und verbundenen Dienstdaten im Sinne des Data Act, die in den vorvertraglichen Informationen nach Ziffer 2 aufgeführt werden ("**Daten**"). Art und Umfang der Daten können je nach Mietgegenstand variieren. Erhält HKL von dem Hersteller der jeweiligen Mietsache während der Vertragslaufzeit Informationen über eine Änderung der nach dem Data Act herauszugebenden Daten, wird HKL die vorvertraglichen Informationen nach Ziffer 2 entsprechend anpassen. Über wesentliche Änderungen der herauszugebenden Daten wird HKL den Mieter gesondert informieren.
- 3.2 HKL wird dem Mieter die Daten kostenlos und mindestens in derselben Qualität, in der sie auch HKL zur Verfügung stehen, sowie in einem umfassenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format und zusammen mit den für die Interpretation dieser Daten erforderlichen Metadaten bereitstellen, soweit HKL diese vorliegen. Eine Aufbereitung, Interpretation oder gesonderte Erläuterung der Daten oder Metadaten durch HKL ist nicht geschuldet.
- 3.3 HKL wird diese Daten auf Aufforderung des Mieters auch einem von diesem benannten Dritten bereitstellen („**Datenempfänger**").
- 3.4 HKL stellt sicher, dass die Daten für den Mieter einfach, sicher und unverzüglich, nachdem sie HKL zur Verfügung stehen nach Maßgabe von Ziffer 3.5 zugänglich gemacht werden können.

- 3.5 HKL wird den Mieter über die Bedingungen des Datenzugangs in den vorvertraglichen Informationen nach Ziffer 2 gesondert informieren. Soweit erforderlich und soweit die entsprechenden Mittel und Informationen HKL vorliegen, wird HKL dem Mieter die für den Datenzugang erforderlichen Mittel und weiteren Informationen zur Verfügung stellen.
- 3.6 Der Mieter hat das Recht, bei der nach Art. 37 Data Act zuständigen Behörde Beschwerde wegen Verstößen gegen die Bestimmungen des Kapitels II des Data Act einzulegen.
- 3.7 Sollte eine Bereitstellung der Daten im Einzelfall gesetzliche Sicherheitsanforderungen verletzen und in der Folge zu schwerwiegenden Auswirkungen auf die Gesundheit oder Sicherheit natürlicher Personen führen, ist HKL berechtigt, die Bereitstellung von Daten zu verweigern. In diesem Fall wird HKL dem Mieter die Gründe für die Verweigerung mitteilen.
- 3.8 HKL kann die Spezifikationen der Daten oder die Zugangsregelungen einseitig ändern, wenn dies aufgrund ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit gerechtfertigt ist – beispielsweise bei technischen Änderungen aufgrund einer Sicherheitslücke in der Produktlinie oder bei Änderungen der genutzten Infrastruktur oder der verwendeten Software. HKL wird den Mieter in diesem Fall innerhalb einer angemessenen Frist nach der Entscheidung über die Änderung informieren.
- 3.9 Wenn der Mieter die Herausgabe von Daten an einen Datenempfänger verlangt, ist HKL berechtigt, die Herausgabe personenbezogener Daten Dritter zu verweigern, soweit eine datenschutzrechtliche Rechtfertigung hierfür nicht vorliegt. In diesem Fall ist der Mieter, soweit er nicht zugleich Betroffener im Sinne der anwendbaren Datenschutzgesetze ist, verpflichtet, bei jedem Antrag auf Datenherausgabe die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung im Zusammenhang mit der Herausgabe anzugeben.
- 3.10 Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Erfüllung der Pflichten von HKL aus dieser Ziffer 3 von der Mitwirkung der jeweiligen Hersteller abhängen kann. Soweit HKL ihre Pflichten aus dieser Ziffer 3 trotz angemessener Bemühungen aufgrund fehlender Mitwirkung des Herstellers nicht erfüllen kann, ist HKL von der Erfüllung dieser Pflichten befreit.

4. Herausgabe von Geschäftsgeheimnissen

- 4.1 Soweit es sich bei den nach Ziffer 3 herauszugebenden Daten um Geschäftsgeheimnisse von HKL handelt oder Geschäftsgeheimnisse aus diesen Daten abgeleitet werden können (zusammen nachfolgend „Geschäftsgeheimnisse“), ist der Mieter zur Verschwiegenheit über diese Daten

verpflichtet. Soweit der Mieter diese Daten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit erhält, wird er auch Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und freie Mitarbeiter entsprechend dieser Ziffer 4 verpflichtet.

- 4.2 Verstößt der Mieter in Hinblick auf diese Daten wiederholt gegen die Vertraulichkeitsvereinbarung, kann HKL die Herausgabe von Geschäftsgeheimnissen im Zuge der Datenherausgabe verweigern. HKL ist zudem berechtigt, weitere Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu ergreifen.
- 4.3 Sofern es sich bei den Daten um Geschäftsgeheimnisse von HKL oder Dritter handelt, wird der Mieter angemessene Maßnahmen zu deren Schutz ergreifen. Wenn HKL nachweist, dass der Mieter diese Maßnahmen nicht umsetzt oder aufrechterhält, ist HKL berechtigt, die Weitergabe der betroffenen Geschäftsgeheimnisse zurückzuhalten oder auszusetzen, bis der Mieter den vertragsgemäßen Schutz der betroffenen Geschäftsgeheimnisse wiederhergestellt hat. HKL wird den Mieter und die zuständige Behörde hiervon in Kenntnis setzen und dem Mieter eine Kopie der Mitteilung an die Behörde übermitteln. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen oder wiederherzustellen.
- 4.4 HKL ist zudem berechtigt, selbst angemessene technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutz eigener Geschäftsgeheimnisse oder von Geschäftsgeheimnissen Dritter zu ergreifen, welche an den Mieter offengelegt werden. Sofern diese Maßnahmen nicht zwischen den Parteien abgestimmt wurden, stellt HKL sicher, dass Zugang und Nutzung der Daten durch den Mieter hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- 4.5 Wenn die nach Ziffer 4.3 und 4.4 ergriffenen Maßnahmen für den Schutz eines bestimmten Geschäftsgeheimnisses ungenügend sind, kann HKL zusätzlich:
 - a) die Schutzmaßnahmen in Bezug auf das betroffene Geschäftsgeheimnis einseitig erhöhen, soweit dies mit den Pflichten von HKL aus diesem Vertrag vereinbar ist und sich nicht nachteilig auf den Mieter auswirkt, oder
 - b) mit dem Mieter weitere Schutzmaßnahmen vereinbaren. Wenn die Parteien innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung über die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen erzielen und dokumentierte Gründe für die Notwendigkeit solcher Maßnahmen vorliegen, kann HKL die Weitergabe des betroffenen Geschäftsgeheimnisses aussetzen.
- 4.6 HKL kann die Weitergabe bestimmter Daten ausnahmsweise vollständig einstellen, wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass der Dateninhaber durch die Offenlegung eines bestimmten identifizierten

Geschäftsgeheimnisses gegenüber dem Mieter trotz der Umsetzung von Schutzmaßnahmen durch HKL und den Mieter einen schwerwiegenden wirtschaftlichen Schaden erleidet.

- 4.7 Sofern der Mieter vertraglich oder gesetzlich berechtigt ist, Daten, bei denen es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt, an Dritte herauszugeben, wird er HKL vor der Weitergabe der Daten hierüber unter Spezifikation der betroffenen Daten und unter Angabe von Identität und Kontaktdaten des Dritten informieren.

5. Pflichten des Mieters

- 5.1 Der Mieter wird die Daten nicht auf eine der folgenden Arten nutzen:

- a) Entwicklung eines verbundenen Produkts, das mit dem Mietgegenstand in Wettbewerb steht oder Weitergabe der Daten zu diesem Zweck an Dritte;
- b) Verwendung der Daten, um Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, die Vermögenswerte und die Produktionsmethoden des Herstellers oder des Dateninhabers zu gewinnen;
- c) Weitergabe der Daten an Dritte, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 als „Gatekeeper“ gelten; dies gilt insbesondere für die Eingabe der Daten in KI-Systeme solcher Gatekeeper, sofern diese die Eingabedaten zum Training verwenden;
- d) Verwendung der erhaltenen Daten für Zwecke, die gegen EU-Recht oder geltendes nationales Recht verstoßen.

- 5.2 Der Mieter wird keine Zwangsmittel nutzen, um Zugang zu den Daten zu erhalten. Zudem wird er Lücken in der technischen Infrastruktur des Dateninhabers zum Schutz der Daten nicht missbrauchen.

- 5.3 Der Mieter wird technische und organisatorische Maßnahmen, die HKL nach Ziffer 4.4 ergriffen hat, nicht verändern, aufheben oder entfernen, es sei denn, HKL hat dem vorher schriftlich zugestimmt.

6. Datennutzung durch HKL

- 6.1 HKL ist berechtigt, die Daten auch für eigene Zwecke zu nutzen. HKL nutzt die Daten insbesondere zu den folgenden Zwecken:

- a) Die Erfüllung des Mietvertrages mit dem Mieter oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere die Überwachung des vertragsgemäßen Einsatzes des Mietgegenstands;

- b) Bereitstellung von Support oder Mängelbehebung, soweit HKL hierzu gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist;
 - c) Überwachung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Schutz des Mietgegenstands, der Software oder der zugehörigen Dienstleistung;
 - d) Verbesserung der Funktionsweise aller durch HKL angebotenen Produkte oder damit verbundener Dienstleistungen;
 - e) Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen durch HKL oder durch Dritte in deren Auftrag;
 - f) Zusammenführung dieser Daten mit anderen Daten oder Erstellung abgeleiteter Daten für rechtmäßige Zwecke, einschließlich des Verkaufs oder der anderweitigen Bereitstellung solcher aggregierten oder abgeleiteten Daten an Dritte, sofern diese Daten keine Identifizierung der von der Software an den Mieter übermittelten spezifischen Daten ermöglichen oder es Dritten ermöglichen, diese Daten abzuleiten;
 - g) Optimierung von Flottenmanagement, Disposition, Einsatzplanung und betriebswirtschaftlichen Prozessen;
 - h) Durchführung von vorausschauender Wartung, Sicherheitsanalysen sowie Diebstahlprävention;
 - i) Entwicklung, Bereitstellung und Vermarktung datenbasierter Produkte und Dienstleistungen;
 - j) Erstellung von aggregierten Analysen zu Effizienz, Nutzung, Nachhaltigkeit und Marktvergleichen;
 - k) Integration in interne Systeme sowie Nutzung zur strategischen Steuerung des Unternehmens.
- 6.2 Sofern in diesen Datensätzen personenbezogene Daten Dritter enthalten sind, wird HKL diese im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verwenden. HKL ist allein für die Einholung etwaiger Einwilligungen Dritter verantwortlich.
- 6.3 HKL wird die Daten nicht nutzen, um Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, die Vermögenswerte und Produktionsmethoden des Mieters oder über seine Nutzung der Leistungen nach dem Hauptvertrag oder damit verbundener Dienste zu gewinnen,

oder in einer anderen Weise, die die wirtschaftliche Stellung des Mieters auf den Märkten, auf denen er tätig ist, beeinträchtigen könnte.

6.4 HKL darf nicht-personenbezogene Daten nach diesen Data Act-Ergänzungsbedingungen an Dritte weitergeben, wenn:

- a) der Dritte die Daten nur für folgende Zwecke nutzt:
 - (1) Unterstützung von HKL bei den Zwecken nach Ziffer 6.1;
 - (2) Verfolgung der Zwecke nach Ziffer 6.1 zusammen mit HKL oder mit Zweckgesellschaften;
- b) und HKL den Dritten vertraglich verpflichtet,
 - (1) die Daten nicht in einer über die in lit. a) zugelassene Nutzung hinausgehenden Weise zu verwenden;
 - (2) die Daten nicht in unzulässiger Weise gemäß Ziffer 6.3 zu verwenden;
 - (3) die Daten in gleicher Weise durch Schutzmaßnahmen zu schützen wie HKL.

6.5 HKL kann darüber hinaus jederzeit Verarbeitungsdienste, z. B. Cloud-Computing-Dienste (insbesondere IaaS, PaaS, SaaS), Hosting-Dienste oder ähnliche Dienste, in Anspruch nehmen, um die Zwecke gemäß Ziffer 6.1 zu erreichen.

6.6 HKL wird unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft und Technik angemessene Schutzmaßnahmen für die Daten ergreifen. Der Mieter wird diese technischen Schutzmaßnahmen nicht verändern oder entfernen, es sei denn, HKL hat dem zuvor schriftlich zugestimmt.

7. Nutzungsübertragung

7.1 Wenn der Mieter die Nutzung des Mietgegenstands in einer Weise an eine andere natürliche oder juristische Person überträgt, dass ihm selbst diese Rechte nicht mehr zustehen (etwa bei Untervermietung, soweit diese nach den Allgemeinen Mietbedingungen gestattet ist), finden die Bestimmungen dieser Ziffer 7 Anwendung („**Folgenutzer**“).

7.2 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig auf den Folgenutzer übertragen werden und wird, soweit erforderlich, die Zustimmung der HKL in gegebenenfalls erforderliche Abtretungen



einholen. HKL wird erforderliche Mitwirkungshandlungen und Zustimmungserklärungen nicht ohne sachlichen Grund verweigern.

- 7.3 Weiterhin ist der Mieter verpflichtet, HKL unverzüglich über die Übertragung und die Identität des Folgenutzers zu informieren und HKL eine Kopie aller vertraglichen Vereinbarungen mit dem Folgenutzer zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Die Rechte der HKL an Produktdaten oder verbundenen Dienstdaten, die vor der Übertragung an den Folgenutzer generiert wurden, bleiben hiervon unberührt und die Rechte der HKL in Bezug auf diese Daten bestehen unverändert fort.
- 7.5 Führt ein Verstoß des Mieters gegen die Pflichten gemäß Ziffer 7.2 und Ziffer 7.3 dazu, dass HKL Produktdaten oder verbundene Dienstdaten ohne Vertrag mit dem Folgenutzer verwendet oder weitergibt, so stellt der Mieter HKL von allen Ansprüchen des Folgenutzers wegen der Verwendung der Daten frei.

8. Vertragsbeendigung

- 8.1 Die Laufzeit dieser Ergänzungsvereinbarung richtet sich nach der zwischen den Parteien vereinbarten Mietzeit.
- 8.2 HKL wird keine Daten abrufen, die ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung aufgezeichnet oder erzeugt wurden. HKL ist jedoch auch nach Vertragsbeendigung berechtigt, diejenigen Daten im Einklang mit den Bestimmungen dieser Data Act-Ergänzungsbedingungen zu nutzen und weiterzugeben, die vor diesem Zeitpunkt aufgezeichnet oder erzeugt wurden.

* * *